



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

Über
Regierungen Sachgebiet Gesundheit

an
Gesundheitsämter
Nachrichtlich: LGL, StMI

Name
Andreas Christgau
Telefon
+49 (89) 540233-516
Telefax

E-Mail
Andreas.Christgau@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
G51f-G8000-2020/122-86

München,
02.04.2020

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

GMS - Entschädigungsansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

im Kontext des COVID-19 Geschehens sind die Regierungen und Gesundheitsämter mit vielen Fragen betreffend etwaiger Entschädigungsansprüche nach den Regelungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) konfrontiert. Wir bitten um Beachtung folgender Ausführungen:

1. Besteht im Falle behördlicher Absagen von Veranstaltungen ein Anspruch des Veranstalters nach § 56 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)?

Werden Veranstaltungen durch die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz abgesagt – wie etwa durch die Bayerische Verordnung über Infektionsschutzmaßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie (Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – BayIfSMV) vom 27. März

2020, BayMBI. 2020 Nr. 158, BayRS 2126-1-5-G – so haben hiervon betroffene Veranstalter keinen Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1 IfSG.

Nach § 56 Abs. 1 IfSG erhält, wer auf Grund dieses Gesetzes als Ausscheider, Ansteckungsverdächtiger, Krankheitsverdächtiger oder als sonstiger Träger von Krankheitserregern im Sinne von § 31 Satz 2 IfSG Verboten in der Ausübung seiner bisherigen Erwerbstätigkeit unterliegt oder unterworfen wird und dadurch einen Verdienstaufschlag erleidet, eine Entschädigung in Geld. Das Gleiche gilt für Personen, die als Ausscheider oder Ansteckungsverdächtige abgesondert wurden oder werden, bei Ausscheidern jedoch nur, wenn sie andere Schutzmaßnahmen nicht befolgen können.

Veranstaltungsverbote fallen nicht unter den Tatbestand der Norm.

2. Findet § 56 Abs. 5 Satz 2 IfSG auch auf kommunale Arbeitgeber Anwendung?

Nach § 56 Abs. 5 Satz 2 IfSG werden dem Arbeitgeber die Entschädigungsbeträge, die dieser für die zuständige Behörde an den Arbeitnehmer ausgezahlt hat, von der zuständigen Behörde erstattet. Diese Regelung findet ihrem Wortlaut nach unterschiedslos auf sämtliche Arbeitgeber Anwendung. Auch sind keine sonstigen Gesichtspunkte ersichtlich, aus denen sich ergäbe, dass kommunale Arbeitgeber nicht unter die Regelung fallen sollten. Daher ist die Norm auch auf kommunale Arbeitgeber anwendbar.

3. Besteht im Falle behördlicher Absagen von Veranstaltungen ein Anspruch des Veranstalters nach § 65 IfSG?

Nach § 65 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 IfSG ist eine Entschädigung zu leisten, soweit auf Grund einer Maßnahme nach den §§ 16 und 17 IfSG Gegenstände vernichtet, beschädigt oder in sonstiger Weise in ihrem Wert gemindert werden oder ein anderer nicht nur unwesentlicher Vermögensnachteil verursacht wird.

Die Regelung setzt auch in der Alternative der Verursachung eines nicht nur unwesentlichen Vermögensnachteils eine Maßnahme nach §§ 16, 17

IfSG voraus. Eine solche ist etwa im Falle der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung nicht gegeben, da diese auf § 32 IfSG beruht und materiell Maßnahmen nach § 28 IfSG regelt.

§ 65 IfSG ist im Falle von Maßnahmen nach § 28 IfSG nicht einschlägig.

4. Haben Eltern, denen durch die behördliche Schließung einer Schule o.ä. Einrichtung ein Verdienstauffall entstanden ist, Ansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz?

Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) sah bislang für Eltern keinen Ersatz für erlittene Verdienstauffälle durch den Freistaat Bayern vor, soweit Einrichtungen auf Grundlage des § 28 IfSG geschlossen werden. Durch das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 27. März 2020, BGBl. I, S. 587 ff.) wurde nach § 56 Abs. 1 IfSG jedoch ein neuer Absatz 1 a eingefügt. Dieser lautet wie folgt:

„(1a) Werden Einrichtungen zur Betreuung von Kindern oder Schulen von der zuständigen Behörde zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten auf Grund dieses Gesetzes vorübergehend geschlossen oder deren Betreten untersagt und müssen erwerbstätige Sorgeberechtigte von Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind, in diesem Zeitraum die Kinder selbst betreuen, weil sie keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit sicherstellen können, und erleiden sie dadurch einen Verdienstauffall, erhalten sie eine Entschädigung in Geld. Anspruchsberechtigte haben gegenüber der zuständigen Behörde, auf Verlangen des Arbeitgebers auch diesem gegenüber, darzulegen, dass sie in diesem Zeitraum keine zumutbare Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherstellen können. Ein Anspruch besteht nicht, soweit eine Schließung ohnehin wegen der Schulferien erfolgen würde. Im Fall, dass das Kind in Vollzeitpflege nach § 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in den Haushalt aufgenommen wurde, steht der Anspruch auf Entschädigung anstelle der Sorgeberechtigten den Pflegeeltern zu.“

Flankiert wird die Regelung durch einen neuen § 56 Abs. 2 Satz 4 IfSG sowie einen neuen § 57 Abs. 6 IfSG. Die genannten Regelungen gelten bis Ende des Jahres 2020. Hinweise zum Vollzug der genannten Regelungen folgen noch gesondert.

5. Haben Personen, die von den Regelungen der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung betroffen sind, einen Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1 IfSG oder § 65 IfSG?

Bei den auf § 32 IfSG gestützten Rechtsverordnungen, die materiell Maßnahmen nach § 28 IfSG regeln, handelt es sich nicht um Maßnahmen, die eine Entschädigungspflicht nach § 56 Abs. 1 IfSG oder § 65 IfSG auslösen.

Die Bayerische Staatsregierung und die Bundesregierung haben jedoch ein Soforthilfeprogramm für Betriebe und Freiberufler aufgelegt. Informationen zu den Modalitäten der Leistungsgewährung sind, ebenso wie der elektronische Antrag auf Soforthilfe und Informationen zu weiteren Unterstützungsangeboten für betroffene Unternehmen, unter www.stmwi.bayern.de abrufbar. Betroffene sollten auf diese freiwilligen Leistungen aus Finanzmitteln des Freistaats Bayern und des Bundes hingewiesen werden.

6. Eine Person begibt sich, z.B. nach der Rückkehr aus einem Risikogebiet, aufgrund einer behördlichen Empfehlung (z.B. der Empfehlung des Bundesgesundheitsministeriums) freiwillig in „häusliche Quarantäne“. Stehen ihr Ansprüche nach § 56 Abs. 1 IfSG zu?

§ 56 Abs. 1 Satz 2 IfSG setzt eine Absonderung voraus. Erforderlich für den Entschädigungsanspruch ist mithin stets eine Maßnahme der zuständigen Behörde mit Regelungswirkung. An einer solchen fehlt es jedoch bei bloßen Handlungsempfehlung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Heinz Huber
Ministerialdirigent